

Dienstanweisung

für

die örtliche Erhebungsstelle des Unstrut-Hainich-Kreises zur Durchführung des Zensus 2022

des

Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

- Der Landrat -



Dienstanweisung Nr.:	04/2021
Stand:	15.12.2021
Änderungen:	
Version:	
Verteiler:	An alle Mitarbeiter/-innen des Landratsamtes Unstrut-Hainich- Kreis

Inhaltsverzeichnis:

1 Örtliche Erhebungsstelle und ihre Leitung

- 1.1 Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle
- 1.2 Erhebungsstellenleitung und Stellvertretung
- 1.3 Aufgaben der Erhebungsstellenleitung
- 1.4 Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

2 Räume der örtlichen Erhebungsstelle

- 2.1 Abgeschotteter Bereich
- 2.2 Auskunftsbereich
- 2.3 Auskunftszeiten

3 Sicherung der Räume und Zutrittsberechtigung

- 3.1 Sicherung der Räume gegen unbefugten Zutritt
- 3.2 Zutrittsberechtigung zum abgeschotteten Bereich
- 3.3 Kontrolle der Zutrittsberechtigung

4 Personal der örtlichen Erhebungsstelle

- 4.1 Anforderungen an das Personal der Erhebungsstelle
- 4.2 Auswahlgrundsätze für Personal in der Erhebungsstelle – Trennung vom Verwaltungsvollzug
- 4.3 Verpflichtung auf Geheimhaltung
- 4.4 Schulung des Erhebungsstellenpersonals
- 4.5 Vertrauensperson/Personalrat

5 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle

- 5.1 Durchführung der Erhebung
- 5.2 Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten
- 5.3 Schulung der Erhebungsbeauftragten und Dokumentation der Schulung
- 5.4 Zuteilung der Erhebungsbezirke
- 5.5 Ausfall von Erhebungsbeauftragten
- 5.6 Erinnerungs- und Mahnwesen

6 Sicherung der Erhebungsunterlagen

- 6.1 Posteingang
- 6.2 Aufbewahrung der Erhebungsunterlagen
- 6.3 Vervielfältigungsverbot
- 6.4 Bereitstellung zur Abholung
- 6.5 Zweckbindung
- 6.6 Verbot eigener Auswertungen
- 6.7 Vernichtung
- 6.8 Aufbewahrung
- 6.9 Sicherheitsvorfälle

7 Verfügbarkeit und Sicherungsmaßnahmen von Anlagen zur automatischen Datenverarbeitung

7.1 Verfügbarkeit

7.2 Verantwortlichkeit

7.3 Nicht-Zensus-Client (Nutzerbereich 2)

7.4 Systemwartung

7.5 Drucker und Aktenvernichter

7.6 Sonstige Sicherheitsmaßnahmen

8 Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Stellen

8.1 Zentrale Dienste

8.2 Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Auskunftspflicht

8.3 Übertragung von Aufgaben an Dritte

9 Gebäudesicherung und Abschottung der Räumlichkeiten der Erhebungsstelle

10 Auflösung der örtlichen Erhebungsstelle

11 Inkrafttreten

Nach § 6 Abs. 4 ThürAGZensG 2022 erlässt der Landrat zur gesetzmäßigen Erfüllung der den örtlichen Erhebungsstellen übertragenen Aufgaben die folgende Dienstanweisung.

1 Örtliche Erhebungsstelle und ihre Leitung

1.1 Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle

Für die Durchführung des Zensus 2022 wird zeitlich befristet eine örtliche Erhebungsstelle als eigene Verwaltungsstelle (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung) eingerichtet, die für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben nach § 19 Abs. 2 ZensG 2022 räumlich, organisatorisch, technisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen ist. Der Landrat ist gegenüber der Leitung der Erhebungsstelle und deren Stellvertretung fachlich und personell weisungsbefugt.

1.2 Erhebungsstellenleitung und Stellvertretung

Zur Erhebungsstellenleitung wird kommissarisch eingesetzt:

Herr Roland Gattner

Zur Stellvertretung der Erhebungsstellenleitung wird bestellt:

Frau Ines Schatz

Die Erhebungsstellenleitung übt die Dienstaufsicht über das Personal der von ihr geleiteten Erhebungsstelle aus und hat für die sachgemäße Erledigung der Zensusaufgaben zu sorgen. Die Stellvertretung ist berechtigt, die Erhebungsstellenleitung in allen dieser zustehenden Funktionen zu vertreten. Die Erhebungsstellenleitung und ihre Stellvertretung werden durch den Landrat auf die Verpflichtung zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes verpflichtet, unter Verwendung einer schriftlichen Niederschrift.

1.3 Aufgaben der Erhebungsstellenleitung

Die Erhebungsstellenleitung:

- führt die Verpflichtung des zusätzlichen Personals und des Servicepersonals der Erhebungsstelle und der Erhebungsbeauftragten auf die statistische Geheimhaltung nach § 19 Abs. 3 ZensG 2022, zur Wahrung des Staatsgeheimnisses und des Datenschutzes durch,
- übt die Dienstaufsicht über die in der Erhebungsstelle tätigen Mitarbeiter/Erhebungsbeauftragten aus und weist ihnen ihre Aufgaben zu und
- ist für die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 ThürAGZensG 2022 und der Weisungen der Fachaufsichtsbehörde verantwortlich und hat diese regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Art. 30 EU-DSGVO muss jede datenverarbeitende Stelle für automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten ein Verzeichnis führen. Dieses Verzeichnis wird beim behördlichen Datenschutzbeauftragten geführt. Die erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 50 ThürDSG in der aktuell geltenden Fassung.

1.4 Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

Die Erhebungsstellenleitung betreut die Erhebungsbeauftragten und deren Tätigkeiten gemäß § 9 Abs. 4 ThürAGZensG 2022.

2 Räume der örtlichen Erhebungsstelle

Die Erhebungsstelle wird zum 31.10.2021 im Gebäude A des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen, in den Räumen A 116,118,120,122,123 untergebracht und dort als Erhebungsstelle des Zensus 2022 gekennzeichnet. Die Postanschrift unter Verwendung folgenden Postfaches lautet:

Landratsamt Unstrut Hainich Kreis

Postfach 1255

99962 Mühlhausen

Der Termin für die Auflösung der Erhebungsstelle wird gesondert festgesetzt.

2.1 Abgeschotteter Bereich

Die Abschottung der Erhebungsstelle erfolgt zum 31.10.2021. Das Ende der Abschottung wird gesondert festgesetzt.

2.2 Auskunftsbereich

Für Auskunftspflichtige und sonstige Besucher wird gemäß § 6 Abs. 1 ThürAGZensG 2022 zum 31.10.2021 im Gebäude A des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen, Raum 122 ein vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle räumlich getrennter Auskunftsbereich eingerichtet. Dieser Raum ist durch seine Lage und eine zusätzliche Türverkleidung akustisch und visuell vom übrigen Bereich der Erhebungsstelle getrennt.¹

Füllt ein Auskunftspflichtiger den Fragebogen im Auskunftsbereich aus und gibt ihn ab, ist der für die Anschrift des Auskunftspflichtigen zuständige Erhebungsbeauftragte unverzüglich darüber zu informieren, dass der Auskunftspflichtige nicht mehr zu befragen ist.

2.3 Auskunftszeiten

Die Auskunftszeiten der Erhebungsstelle werden entsprechend dem Erhebungsablauf und dem Bedarf angepasst und in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.²

3 Sicherung der Räume und Zutrittsberechtigung

3.1 Sicherung der Räume gegen unbefugten Zutritt

Das Gebäude/die Räume der Erhebungsstelle sind - auch außerhalb der Dienstzeiten - durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schließsystem, Zugangskarten) gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Die Zutrittssicherung darf nicht außer Kraft gesetzt werden, überlassene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

3.2 Zutrittsberechtigung zum abgeschotteten Bereich

Zugangsberechtigt zu den abgeschotteten Räumen der Erhebungsstelle sind ausschließlich

- die Erhebungsstellenleitung und ihre Stellvertretung,

¹ Folgende organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass im Auskunftsbereich oder von diesem aus kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen möglich ist: Die konkreten Maßnahmen müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden; beispielsweise: Akustische und visuelle Trennung des Auskunftsbereichs vom übrigen Teil der Erhebungsstelle.² Auskunftszeiten für Auskunftspflichtige und sonstige Besucher einerseits, andererseits Betreuungszeiten für Erhebungsbeauftragte.

- das Personal der Erhebungsstelle während der Dienstzeit (vgl. 3.3),
- die für die Aufsicht zuständigen Bediensteten des Ministeriums des Innern des Landes Thüringen zur Ausübung des obersten Sonderaufsichtsrechts³,
- der Landrat nach Anmeldung in Begleitung einer Beschäftigten/eines Beschäftigten der Erhebungsstelle⁴,
- die zuständigen Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Statistik zur Ausübung des oberen Sonderaufsichtsrechts sowie zur Abholung der bereitgestellten ausgefüllten Fragebogen und sonstigen Erhebungsunterlagen³,
- die zuständigen Bediensteten des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit³,
- bei Unglücksfällen die hierbei eingesetzten Rettungskräfte,

in Begleitung einer Beschäftigten/eines Beschäftigten der Erhebungsstelle auch

- die/der behördliche Datenschutzbeauftragte⁵
- die/der behördliche IT-Sicherheitsbeauftragte⁶
- Reinigungspersonal (nach Absprache),
- technisches Wartungs- und DV-Personal (nach Absprache),
- Erhebungsbeauftragte (zur Abholung/Rückgabe von Erhebungsunterlagen).

3.3 Kontrolle der Zutrittsberechtigung

In der Erhebungsstelle wird eine Liste der zutrittsberechtigten Personen geführt. Die Erhebungsstellenleitung ist für die Überwachung der Zutrittsberechtigung verantwortlich. Erhebungsbeauftragte und sonstige Zugangsberechtigte nach 3.2 haben ihre Zutrittsberechtigung nachzuweisen.

Die Kontrolle der Zutrittsberechtigung der Erhebungsbeauftragten erfolgt über den mitzuführenden Erhebungsbeauftragtenausweis in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Die Gültigkeit des Erhebungsbeauftragtenausweises ist anhand der aktuellen Erhebungsbeauftragtenliste zu kontrollieren.

³Die Übersicht der zuständigen Bediensteten wird durch das Landesamt für Statistik oder die jeweilige Stelle selbst bereitgestellt und aktualisiert.

⁴ Bei Zutritt des Landrates ist zu gewährleisten, dass keine Kenntnis von ausgefüllten Erhebungsunterlagen oder Informationen aus dem Erhebungsunterstützungssystem möglich sind. Gegebenenfalls sind die Bildschirme der datenverarbeitenden PCs zu sperren und Unterlagen wegzuschließen. Der Zugang dient lediglich der Ausübung der Personalhoheit. ⁵ Oder die mit dieser Aufgabe betraute Person.

⁶ Oder die mit dieser Aufgabe betraute Person

4 Personal der örtlichen Erhebungsstelle

4.1 Anforderungen an das Personal der Erhebungsstelle

Das Personal der Erhebungsstelle muss die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Vor der Aufnahme der Tätigkeit sind vorzulegen:

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG⁷: Die Beschäftigung ist nur möglich, wenn keine im Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit zu berücksichtigenden Eintragungen⁸ vorliegen.
- ein lückenloser Lebenslauf
- die Bestätigung, dass gegenwärtig weder Strafverfahren noch Ermittlungsverfahren anhängig sind.

4.2 Auswahlgrundsätze für Personal in der Erhebungsstelle – Trennung vom Verwaltungsvollzug

Zur Gewährleistung der personellen Abschottung gilt der Grundsatz, dass Statistik und Verwaltungsvollzug zu trennen sind. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle darf das Personal nach § 6 Abs. 5 ThürAGZensG 2022 nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwendet oder offenbart werden.

Ziel der Personalauswahl ist, das Vertrauensverhältnis der Auskunftspflichtigen in die gesetzlich garantierte strikte personelle Trennung zwischen Erhebungsdurchführung und Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Die Grenze der Ermessensermächtigung und des Zulässigen des Einsatzes in der Erhebungsstelle ist erst dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe liegt.

Diese Entscheidung obliegt dem Landrat. Dies schließt den aufzustellenden Dienstplan ein.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus folgenden Bereichen des Landratsamtes oder anderer Behörden sollen nicht in der Erhebungsstelle eingesetzt werden:

- Finanzamt und Steuerverwaltung⁹,
- Bau
- Jobcenter/ARGE,
- Ordnung,
- Jugendamt,
- Melde-, Ausweis-, Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörde.

4.3 Verpflichtung auf Geheimhaltung

Das Personal der Erhebungsstelle ist vor dem Beginn seiner Tätigkeit in der Erhebungsstelle über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherstellung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige, die das

⁷ Das Führungszeugnis muss bei der Meldebehörde beantragt werden.

⁸ z. B. Straftaten gegen die demokratische Ordnung, Amtsvergehen, Vermögensdelikte (soweit die Erhebungsstelle mit der Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten betraut ist), Geheimnisverrat.

⁹ Amtsbereich, der nicht unmittelbar Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnimmt.

Personal der Erhebungsstelle bei seiner Tätigkeit in der Erhebungsstelle gewonnen hat. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Erhebungsstelle fort. Die in der Erhebungsstelle eingesetzten Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren.

Bei der Verpflichtung auf Geheimhaltung ist eine Identitätsprüfung vorzunehmen (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises).

Die Verpflichtung der Erhebungsstellenleitung ist durch den Landrat vorzunehmen, die Verpflichtung des weiteren Personals in der Erhebungsstelle sowie der Erhebungsbeauftragten erfolgt durch die Erhebungsstellenleitung.

4.4 Schulung des Erhebungsstellenpersonals

Die Erhebungsstellenleitung und die Stellvertretung werden zentral vom Thüringer Landesamt für Statistik geschult. Das Personal der Erhebungsstelle erhält von der Erhebungsstellenleitung oder der Stellvertretung eine bedarfsgerechte Schulung zu folgenden Inhalten:

- fachliche Arbeitsanleitung,
- Umgang mit den zentralen Zensus-IT-Anwendungen (Zensus-Client),
- Umgang mit den dezentralen IT-Anwendungen (Nicht-Zensus-PC),
- zu ergreifende Sicherheitsmaßnahmen,
- Gebote und Verbote zur Sicherstellung des Datenschutzes,
- Sensibilisierung für Belange des Datenschutzes und der IT-Sicherheit,
- Inhalte dieser Dienstanweisung und des IT-Sicherheitskonzeptes,
- Allgemeine Regelungen: u. a. Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.

4.5 Vertrauensperson/Personalrat

Als Vertrauensperson der Beschäftigten dient der zuständige Personalrat des Landratsamtes.

5 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle

5.1 Durchführung der Erhebung

Die Erhebungsstelle nimmt die nach § 8 ThürAGZensG 2022 festgelegten Aufgaben im Unstrut-Hainich-Kreis wahr.

5.2 Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

Die Erhebungsstelle bestellt und betreut die für die Durchführung der Erhebungen nach §§ 9, 11, 14, 22, 24 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 benötigten Erhebungsbeauftragten. Die Erhebungsstelle ist dabei für die Anwerbung, Auswahl, Bestellung, Belehrung über Rechte und Pflichten eines Erhebungsbeauftragten sowie die schriftliche Verpflichtung auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes zuständig. Zudem überwacht die Erhebungsstelle stichprobenartig die Aufgabenwahrnehmung der Erhebungsbeauftragten, indem sie sich Informationen zum Verlauf der Erhebung bei den Auskunftspflichtigen einholt. Den Erhebungsbeauftragten wird die Durchführung stichprobenartiger Kontrollen bei der Schulung angekündigt.

5.3 Schulung der Erhebungsbeauftragten und Dokumentation der Schulung

Die Erhebungsstelle schult die Erhebungsbeauftragten für die in 5.2 genannten Erhebungen nach den fachlichen Vorgaben des Statistischen Landesamtes sowie datenschutzrechtlichen Vorgaben, dokumentiert die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 9 Abs. 5 ThürAGZensG 2022 und übermittelt die Dokumentationen an das Thüringer Landesamt für Statistik.

5.4 Zuteilung der Erhebungsbezirke

Nach der Sichtung der Anschriften und dem Einteilen der Anschriften in Erhebungsbezirke erfolgt die Zuweisung der Erhebungsbezirke an Erhebungsbeauftragte. Die Liste wird im Erhebungsunterstützungsprogramm (EHU) erstellt und enthält die Informationen zur Anzahl der gemeldeten Personen. Das Abgabedatum kann von der EHST händisch auf der Liste notiert werden. Ferner ist zu beachten, dass Erhebungsbeauftragte nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft ihres Wohnortes eingesetzt werden. Außerdem ist auszuschließen, dass Erhebungsbeauftragte in Erhebungsbezirken beschäftigt werden, in denen die aufgrund der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter gewonnene Erkenntnisse zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

5.5 Ausfall von Erhebungsbeauftragten

Stellt die Erhebungsstelle fest, dass ein Erhebungsbeauftragter aufgrund eines Ausfalls (z. B. krankheitsbedingt) seinen Aufgaben nicht fach- und fristgerecht nachkommen kann, ist die Erhebungsstelle verpflichtet, noch unbearbeitete Erhebungsbezirke schnellstmöglich einem anderen, bereits geschulten und verpflichteten Erhebungsbeauftragten zu übergeben. Der Ausfall der Erhebungsbeauftragten ist im EHU zu vermerken.

5.6 Erinnerungs- und Mahnwesen

Führt der Einsatz des Erhebungsbeauftragten oder die Meldung von Selbstausfüllern (Online oder Papier) innerhalb der vorgegebenen Frist nicht zu einer verwertbaren Auskunft, versendet die Erhebungsstelle ein Erinnerungsschreiben mit fünf Online-Zugangsdaten an den Auskunftspflichtigen. Wird die in der Erinnerung angegebene Frist vom Auskunftspflichtigen erneut nicht eingehalten, sendet die Erhebungsstelle ein Mahnschreiben und erlässt einen Heranziehungsbescheid mit einer Zwangsgeldandrohung. Wird auch die im Heranziehungsbescheid angegebene Frist für die Auskunftserteilung missachtet, ist nach Eintritt der Bestandskraft das im Heranziehungsbescheid angedrohte Zwangsgeld gegen den Auskunftspflichtigen festzusetzen.

Das Zwangsgeld kann im Ermessen der Erhebungsstelle erneut angedroht und festgesetzt werden, wie der Zweck der Verwaltungsvollstreckung, die rechtzeitige Auskunftserteilung, noch erreicht werden kann. Zahlt der Auskunftspflichtige das festgesetzte Zwangsgeld nicht fristgerecht, wird von der zuständigen Vollstreckungsbehörde ein Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher erteilt.

6 Sicherung der Erhebungsunterlagen

6.1 Posteingang

Für die Erhebungsstelle ist ein eigenes Postfach einzurichten. Weiterhin sollte ein Briefkasten eingerichtet und vorhanden sein.

Die an die Erhebungsstelle gerichtete Post darf nur in den Räumen der Erhebungsstelle durch das Personal der Erhebungsstelle geöffnet werden. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle

bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Versehentlich geöffnete Post ist unverzüglich wieder zu verschließen und an die zuständige Erhebungsstelle weiterzuleiten. Der Vorfall ist ferner zu dokumentieren. Hierüber muss auch der behördliche Datenschutzbeauftragte unverzüglich informiert werden. Hierauf werden alle Poststellen der Städte und Gemeinden sowie des Landkreises selbst in Textform (schriftlich oder elektronisch) durch die Erhebungsstellenleitung hingewiesen. Die Abholung der Post aus dem Postfach der Erhebungsstelle in der jeweiligen Postfiliale ist nur durch Mitarbeiter der Erhebungsstelle gestattet und muss sichergestellt werden.

Der Briefkasten der Erhebungsstelle darf ausschließlich von Bediensteten der Erhebungsstelle geöffnet und entleert werden. Es muss gewährleistet werden, dass keine Entnahme, Beschädigung oder Vernichtung der Briefe möglich ist. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist die Entgegennahme von Post sicherzustellen.

6.2 Aufbewahrung der Erhebungsunterlagen

Erhebungsunterlagen und Unterlagen mit Einzelangaben sind sicher aufzubewahren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Unterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich und nicht einsehbar sind. Es ist unzulässig, Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben außerhalb der abgeschotteten Räume der Erhebungsstelle aufzubewahren sowie diese in andere Räume mitzunehmen.

6.3 Vervielfältigungsverbot

Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nach § 7 Abs. 4 ThürAG-ZensG 2022 nur vervielfältigt werden, soweit dies für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebogen sowie zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens und eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens erforderlich ist. Vervielfältigungen, die nicht mehr benötigt werden, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt datenschutzgerecht zu entsorgen.

6.4 Bereitstellung zur Abholung

Die Erhebungsstelle sammelt die Unterlagen getrennt nach den jeweiligen Erhebungsteilen, sodass jedes Lieferpaket lediglich Fragebogen aus einem Erhebungsteil beinhaltet. Die Fragebogen müssen einheitlich übereinander verpackt werden, um eine effiziente Weiterverarbeitung beim Belegdienstleister zu gewährleisten. Zu jedem Lieferpaket druckt die Erhebungsstelle einen Lieferschein aus. Innerhalb des definierten Abholungsturnus sind die ausgefüllten Fragebogen bereitzustellen. Diese werden aus den abgeschotteten Räumen der Erhebungsstelle durch das Thüringer Landesamt für Statistik abgeholt.

6.5 Zweckbindung

Einzelangaben in Erhebungsunterlagen dürfen unbefugten Personen nicht bekanntgegeben werden. Sie dürfen auch nicht für andere als die zugelassenen Zwecke des Zensus 2022 verwendet werden.

6.6 Verbot eigener Auswertungen

Es dürfen weder durch das Personal der Erhebungsstelle noch durch andere Stellen Auswertungen der erhobenen Daten vorgenommen werden.

6.7 Vernichtung

Folgende Unterlagen müssen nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten datenschutzgerecht durch die EHST vernichtet werden:¹⁰

- sonstige Unterlagen mit personenbezogenen Daten (z. B. Ausdrucke, Telefonnotizen)
- individueller Schriftverkehr (abgeschlossene Korrespondenz)

Die Vernichtung hat mindestens nach DIN 66399 mit der Schutzklasse 2 und Sicherheitsstufe 3 zu erfolgen.¹¹

6.8 Aufbewahrung

Folgende Unterlagen müssen nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten bis zur Schließung der Erhebungsstelle aufbewahrt werden:

- ausgefüllte Mantelbogen, Haushaltsbogen, Erhebungslisten und ggf. Erfassungsbogen GU
- ausgefüllte Ziel 1-Fragebogen HHST
- ausgefüllte Ziel 1-Fragebogen WH
- nicht verwertbare Ziel 1- und Ziel 2-Fragebogen (HHST und WH) (z. B. von nicht auskunftspflichtigen Personen)
- ausgefüllte Ziel 1- und Ziel 2-Fragebogen (HHST und WH), die nach Ende der Verwertungsfrist (18.11.2022) in der EHST eingehen
- ausgefüllte WDH-Fragebogen (falls die WDH durch die EHST durchgeführt wird)
- Namenslisten
- EB-Ausweise
- Liste der EHB
- Vorbegehungsdokumente
- Terminlisten

Die Unterlagen werden im 3. und 4. Quartal 2022 turnusweise vom Thüringer Landesamt für Statistik abgeholt.

6.9 Sicherheitsvorfälle

Sicherheitsvorfälle, die zu einer Gefährdung der Vertraulichkeit oder zum Verlust von Erhebungsunterlagen führen, (z. B. Einbruch, auch wenn nichts gestohlen wurde, Diebstahl, Aktenverlust, Brand oder andere Elementarschäden) sind immer unverzüglich der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, dem IT-Sicherheitsbeauftragten¹² zu melden. Der Sicherheitsvorfall ist zudem dem Landrat sowie dem Thüringer Landesamt für Statistik als Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen und zu protokollieren. Unabhängig davon sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. -beseitigung unverzüglich einzuleiten.

7 Verfügbarkeit und Sicherungsmaßnahmen von Anlagen zur automatischen Datenverarbeitung

Integraler Bestandteil der Dienstanweisung ist der Maßnahmenkatalog zum Sicherheitskonzept für die Erhebungsstellen in Thüringen (EHST TH).

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

¹⁰ Varianten: Einsatz eines Aktenvernichters in der Erhebungsstelle, Nutzung der in der Verwaltung vorhandenen Kapazitäten zur Datenvernichtung durch das Personal der Erhebungsstelle (ggf. ist die „M 2.436 Vernichtung von Datenträgern durch externe Dienstleister“ des BSI-Grundschutzhandbuches zu beachten und zu dokumentieren)

¹¹ Max. 2 mm Streifenbreite, Streifenlänge max. 80 mm, Materialfläche max. 320 mm².

¹² Oder die mit dieser Aufgabe betraute Person

7.1 Verfügbarkeit

Fehlende oder reduzierte Verfügbarkeit (d. h. es besteht kein Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem EHU oder die Unterlagen) sind unverzüglich zu melden.

Verantwortlich für die Herstellung der Funktionsfähigkeit des Kommunikations-PCs (Nutzerbereich 2) ist die zuständige IT-Zensus-Ansprechperson der EHST.

Verantwortlich für die Herstellung der Funktionsfähigkeit des Zensus-Clients (Nutzerbereich 1) ist der IT-Ansprechpartner des Thüringer Landesamtes für Statistik.

7.2 Verantwortlichkeit

Die Erhebungsstellenleitung ist für die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs zum Sicherheitskonzept für die EHST verantwortlich.

Die Erhebungsstelle wird in Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. das IT-Sicherheitsmanagement oder die mit diesen Aufgaben betraute Person betreut.

Die Einhaltung des Maßnahmenkatalogs zum Sicherheitskonzept für die EHST wird sowohl durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als auch durch die oberste und obere Sonderaufsichtsbehörde kontrolliert.

7.3 Nicht-Zensus-Client (Nutzerbereich 2)

Der Kommunikations-PC (Nutzerbereich 2) dient der Kommunikation der Erhebungsstelle mit dem Thüringer Landesamt für Statistik, mit den Verwaltungsstellen, den Erhebungsbeauftragten und den Auskunftspflichtigen und der Verwaltungsorganisation der Erhebungsstelle. Ein Austausch von Daten zwischen Zensus-PC und Kommunikations-PC ist nicht zulässig. Auf dem Kommunikations-PC dürfen keine statistischen Einzeldaten gespeichert werden.

Regelungen für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten werden durch das Thüringer Landesamt für Statistik gesondert getroffen.

7.4 Systemwartung

Die Systemwartung der Zensus-PCs erfolgt durch die von der Erhebungsstelle beauftragten externen und/oder internen Dienstleister und im Rahmen des statistischen Verbundes zum Zensus.

Die Systemwartung des Nicht-Zensus-PCs erfolgt durch die zuständige IT-Zensus-Ansprechperson des Landratsamtes.

7.5 Drucker und Aktenvernichter

Der durch die EHST beschaffte Drucker und ein eventueller Aktenvernichter müssen an einer geeigneten Stelle innerhalb des abgeschotteten Bereiches aufgestellt werden.

7.6 Sonstige Sicherheitsmaßnahmen

Bei Abwesenheit vom IT-Arbeitsplatz ist die Bildschirmsperre zu aktivieren. Zum Dienstschluss ist eine sachgerechte Abmeldung und das Herunterfahren der IT-Systeme durchzuführen.

Nach Dienstschluss und bei Abwesenheit des gesamten in der Erhebungsstelle tätigen Personals sind die vorhandenen Sicherheits- und Schließsysteme in Betrieb zu nehmen (z. B. Fenster schließen/abzuschließen, Türen der Erhebungsstelle abschließen etc.).

8 Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Stellen

8.1 Zentrale Dienste

Alle Bereiche der Verwaltung des Landratsamtes werden angewiesen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die örtliche Erhebungsstelle zu unterstützen.

Soweit die Aufgaben des Zensus 2022 gemäß den Vorschriften des Zensusausführungsgesetz nicht zwingend von den Erhebungsstellen selbst wahrzunehmen sind, gilt die allgemeine Aufgabenverteilung des Landratsamtes gemäß Verwaltungsstruktur in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebende Geschäftsverteilung. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgaben:

- Versand/Entgegennahme von Post (nur in verschlossenen Umschlägen s. Ziffer 6.1)
- Personalangelegenheiten
- Hausdienste
- IT-Support für Nicht-Zensus-Client
- Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte

8.2 Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Auskunftspflicht

Für die Durchführung von Verwaltungszwangsmaßnahmen (Zwangsgeld) inkl. Heranziehungsbescheid und Prozessführung in gerichtlichen Verfahren ist das Rechtsreferat des Landratsamtes für die Erhebungsstelle zuständig, soweit dies nicht durch diese selbst erfolgt.

8.3 Übertragung von Aufgaben an Dritte

Es ist nicht zulässig, Aufgaben der Erhebungsstelle oder der Erhebungsbeauftragten auf Dritte zu übertragen.

Soweit Mitarbeiter des Landratsamtes oder externe Dienstleister, z. B. zu Wartungszwecken eingesetzt werden, dürfen diese keinen Zugriff auf statistische Einzeldaten erhalten.

9 Gebäudesicherung und Abschottung der Räumlichkeiten der Erhebungsstelle

Zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung ist die örtliche Erhebungsstelle nach § 19 Abs. 2 ZensG 2022 und § 6 ThürAGZensG 2022 technisch-organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen abzuschotten.

Integraler Bestandteil der Dienstanweisung ist der Maßnahmenkatalog zum Sicherheitskonzept für die Erhebungsstellen in Thüringen.

Des Weiteren sind alle Räume und Flächen gegen Einblicke auf schriftliche und digitale (Erhebungs-) Unterlagen mit Einzeldaten von außen zu schützen. Auch der Schutz vor akustischen Wahrnehmungen in sämtlichen Räumen und Flächen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist sicherzustellen.

Sämtliche Räumlichkeiten bzw. Flächen, in denen (Erhebungs-) Unterlagen mit Einzeldaten lagern oder bearbeitet werden, sind strikt gegen Zutritte, auch unaufgeforderter Art, und Einblicke unbefugter Personen abzuschotten.

Zu diesen Räumlichkeiten zählen insbesondere jene Räume, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind, welche der Bearbeitung von (Erhebungs-) Unterlagen mit Einzeldaten dienen und deren Lagerräume.

Bei der Auswahl und Gestaltung der Räumlichkeiten der Erhebungsstelle sind sämtliche Regelungen zum Unfall-, Brand- und Gesundheitsschutz sowie die Richtlinien zur Raumgröße für Arbeitnehmer/-innen des Landes Thüringen zu beachten.

Als „unbefugt“ gelten alle außer den unter 3.2 benannten Personen.

Die Zutrittsberechtigung zu den abgeschotteten Räumen und Flächen ist durch die Erhebungsstellenleitung zu kontrollieren. Außerhalb der Dienstzeiten ist das Gebäude/sind die Räume der Erhebungsstelle durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zutritt zu sichern, z. B. mit einem Sicherheitsschließzylinder. Sicherheitsvorfälle sind dem Landrat sowie dem Thüringer Landesamt für Statistik als Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen und zu protokollieren.

Ferner sind folgende Punkte an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen:

1. Sicherung des Gebäudes außerhalb der Dienststunden;
2. Festlegung, wer einen Schlüssel zur Zugangstür erhält;
3. Schließplan, wo und wie ein Schlüssel gesichert zu deponieren ist, damit im Schadensfall Feuerwehr und Polizei Zugang zum Gebäude haben. Ferner sind im Schließplan die Sicherheitsschlösser, Zahl der jeweiligen Schlüssel, ihre Verwahrung und an wen Schlüssel auf Dauer oder täglich ausgegeben werden dürfen, festzulegen;
4. Einbindung vorhandener Pförtner/Hausmeister;
5. Sicherung im Falle eines Transports¹³.

Die örtlich zuständigen Dienststellen von Polizei und Feuerwehr sind über die Einrichtung und den notwendigen Schutz der Erhebungsstelle zu informieren.

Weiterhin ist abzusprechen, dass bei Einsätzen von Polizei und Feuerwehr mit Bezug auf die Erhebungsstelle die Erhebungsstellenleitung unverzüglich zu informieren ist.

10 Auflösung der örtlichen Erhebungsstelle

Die Auflösung der Erhebungsstelle erfolgt durch eine Verfügung nach Bestätigung des Abschlusses der von ihr im Rahmen des Zensus 2022 zu erledigenden Aufgaben durch das Thüringer Landesamt für Statistik.

Die Regelungen zur Auflösung der Erhebungstelle wird zu einem späteren Zeitpunkt durch das Thüringer Landesamt für Statistik nachgereicht.

11 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 31.10.2021 in Kraft. Sie tritt mit Auflösung der Erhebungsstelle außer Kraft.

Mühlhausen, den 15.12.2021

Zanker
Landrat

¹³ Transporte zwischen abgeschottetem Arbeitsbereich und abgeschottetem Lagerbereich müssen zwingend in verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen erfolgen.